

jedenfalls eine Schuld, sie zu bezahlen, und da der Nachlaß nur nach Abzug der Schulden getheilt werden kann, so haben auch die Erben jene Schuld an den Dritten zu bezahlen. Es kann selbst der Fall eintreten, daß die Erbschaft durch den Fall, für welchen die Strafe verwirkt worden, reicher geworden ist; wie will man da die Verbindlichkeit des Nachlasses bestreiten, die Geldstrafe zu bezahlen? Ich will mich nur auf den Fall beziehen, der erst vor Kurzem in dieser Versammlung behandelt worden ist, auf die Geldstrafe für das Lotto und die Lotterie. Hätte man sich entschieden für eine Geldstrafe beim Einsetzen in auswärtige Lotterien, und der Verstorbene hätte kurz vor seinem Tode einen bedeutenden Gewinn aus einer auswärtigen Lotterie gezogen, der nun dem Nachlasse zu Gute ginge, so könnte ich in der That nicht begreifen, warum die Erben der Verbindlichkeit entlassen sein sollten, die von ihrem Erblasser bereits verwirkte Strafe zu bezahlen, sobald Strafe darauf gesetzt worden wäre. Wäre nun dieselbe irgend einer milden Stiftung, einer Communkasse angewiesen worden, so wüßte ich nicht, warum dieser ein Recht, welches ihr schon zuerkannt worden, entzogen werden sollte. Im Verhältnisse des Bestraften zum Staat mag die Ansicht des Abgeordneten Etwas für sich haben; gegen den Dritten aber könnte ich seine Meinung in keinem Fall für gültig anerkennen.

Abg. Sachse: Der Ansicht der Minorität steht nicht zur Seite, daß der Fall, wo nach dem Tode noch bestraft werde, der einzige sei, denn das bei dem 62. Art. von der Kammer genehmigte Eselsbegräbniß eines Enthaupteten ist auch Strafe nach dem Tode. Der Abg. D. v. Mayer meint, ein Uebel sei keine Schuld; da muß er aber wenigstens zugeben, daß Schuld ein Uebel ist. Ich sehe aber nicht ein, wie von einem Strafübel behauptet werden könne, es sei keine Schuld. Es ist eine Schuld an den Staat, welcher die Forderung der Gerechtigkeit gegenübersteht. Ich gehe daher noch weiter und behaupte, daß es besser und consequenter gewesen wäre, die Geldstrafe auch noch als zahlbar anzunehmen, wenn alternativ auf Gefängnißstrafe erkannt worden ist und die Gefängnißstrafe nicht vollstreckt werden kann; denn da diese nicht vollzogen werden konnte, sollte die Geldstrafe recht und billig von den Erben eingebracht werden. Eine Geldstrafe, auf diese Weise vollstreckt, wird den gesetzlichen Erfordernissen der Strafsysteme, der Gerechtigkeit und der Abschreckung gleich angemessen sein. Die Strafe ist zuerkannt, also muß sie auch vollstreckt werden, so lange sie vollstreckt werden kann. Wenn der Verstorbene Vermögen hinterläßt, so ist dies thunlich, und da er weiß, daß sie auch nach seinem Tode aus seinem Nachlasse bezahlt werden muß, wenn er gleich die Strafe nicht selbst bezahlt hat, so wird er allerdings im Leben schon gestraft durch die Aussicht, daß, wenn er auch auf dem Sterbebette liegt, er doch durch den Tod der Strafe nicht entgeht. Abschreckend ist's um so mehr, da dann noch die Erben an der Strafe zu bezahlen haben.

Abg. Mour: Ich habe allerdings gleich anfänglich dieselben Ansichten gehegt, welche die Minorität der Deputation durch eines ihrer Mitglieder hat aussprechen lassen. Ich hatte mir

nicht vorgenommen, darüber Etwas zu äußern, da ich nicht hoffen durfte, daß diese Ansicht Anklang finden würde, besonders nach dem, was, mit Bezugnahme auf das Bestehende, für den Gesehtentwurf angeführt worden ist. Ich fühle mich indessen doch verpflichtet, Einiges gegen den Gesehtentwurf zu bemerken. Wenn wir annehmen, die Geldstrafe sei eine Schuld des Nachlasses, so gerathen wir offenbar in eine Inconsequenz, wenn wir nicht auch bei den alternativ erkannten Strafen dem Richter das Recht geben, nach dem Tode des Bestraften die Geldstrafe einzutreiben. Mit Recht wurde herausgehoben, die Geldbuße nach dem Tode des Verbrechers einzutreiben, laufe gegen das Prinzip der Gerechtigkeit; das ist nicht abzuleugnen. Soll die Strafe ein Uebel sein, soll die Strafe den treffen, der sie verschuldet hat, so wird das nach dem Tode nie möglich sein. Hatte man bisher auch andere Ansichten, befanden sich auch in älteren Gesetzen dahin zu beziehende Andeutungen, und haben wir auch selbst bei der Zollgesetzgebung die bisherigen Prinzipien mit gewissen Modifikationen beibehalten; so weiß ich doch nicht, was uns nöthigen sollte, jetzt, wo wir über ein neues Criminalgesetzbuch berathen, nicht davon abzugehen. Allein auch keinem andern Strafzwecke entspricht das Beitreiben der Geldbuße nach dem Tode, so wie überhaupt das Vollziehen einer Strafe nach dem Tode des Verbrechers, so weit dies möglich ist. Ist von den relativen Strafzwecken einer der vorzüglichsten der Besserungszweck, so frage ich, wie soll die Strafe bessernd wirken, wenn sie erst nach dem Tode erfolgt? Will man, daß die Strafe abschreckend wirke, so kann Derjenige, welcher erst nach dem Tode bestraft wird, unmöglich von fernerer Uebelthat abgeschreckt werden. Und soll die Strafe eine abschreckende Wirkung für Andere haben, soll die Geldbuße nach dem Tode des Verbrechers eingetrieben werden, um zu zeigen, daß das Strafgesetz nicht wirkungslos bleiben könne, so wird mir gewiß Recht gegeben werden, wenn ich annehme, daß in den meisten Fällen das Publikum bei einer solchen Vollziehung der Strafe nach dem Tode dessen, der sie verwirkte, sagen werde: die arme Frau, die armen Kinder, wie kommen sie dazu, daß sie noch Strafe geben müssen? Das Mitleid wird rege werden, und wohl nur Wenige werden darin die beabsichtigte Vollziehung eines Aktes der Gerechtigkeit erblicken. Wenn geäußert wurde, es sei ja nach dem Gesehtentwurfe die mildernde Beschränkung gemacht worden, die Geldbuße solle nur dann, wenn wirklich darauf erkannt wird, eingezogen werden, und wenn dabei offenbar zum Grunde liegt, daß man eine Geldbuße wie eine andere Schuld betrachtet; so widersteitet dies dem, was man sonst, wenigstens in ältern Zeiten angenommen hat, wo man der Ansicht war, das Erkenntniß mache es nicht allein aus, sondern die Rechtskraft desselben, so wie in Civilsachen auch nur erst die Rechtskraft dem Erkenntniß Wirksamkeit auf Vollziehung giebt. — Nach dem Gesehtentwurfe sollen zwar auch die Nachgelassenen alle Mittel haben, die Strafe abzuwenden; damit ist es aber ebenfalls noch nicht abgethan. Man kann nicht sagen, daß es z. B., wenn ein Erkenntniß da ist, was einen Verstorbenen um 10 Thlr. bestraft, auch bei demselben hätte bleiben müssen. Der Verstorbene konnte